

an eine Kommanditgesellschaft (KG), GmbH & Co. KG oder an eine OHG geleistet werden, entsteht keine Beitragspflicht.

Wenn Sie die Wahl haben zwischen einem selbstständigen Künstler, der in einer der genannten Rechtsformen agiert oder einem Künstler, bei dem das nicht gegeben ist, engagieren Sie lieber Ersteren. Dann sparen Sie sich den Aufwand für die Meldung und den Beitrag, der 5 Prozent des beitragspflichtigen Entgelts beträgt.

Als Künstler in diesem Sinne, die üblicherweise für Zahnarztpraxen tätig werden, gelten:

- Designer
- Layouter
- Texter
- Webdesigner
- Zeichner
- Werbefotografen

Das bedeutet, dass Sie Beiträge zur KSK meist nur dann zahlen müssen, wenn Sie sich eine neue Corporate Identity zulegen, wenn Ihr Logo, Ihre Briefköpfe, Ihre Visitenkarten usw. gestaltet werden. Der Hauptanwendungspunkt, insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Kosten, wird die Erstellung bzw. Änderung von Webseiten sein.

Viel Bürokratie

Zur Klarstellung: Der reine EDV-Aufwand bei Überarbeitung von Webseiten ist nicht beitragspflichtig, sondern nur die ggf. künstlerische Gestaltung. Lassen Sie deshalb bitte solche Rechnungen eindeutig aufteilen in künstlerische und andere Tätigkeiten.

Die Auftraggeber, also Sie, sind verpflichtet, sich selbst bei der Künstlersozialkasse zu melden. Tun Sie das nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig, drohen Schätzungen und Bußgelder!

Die Meldung hat bis zum 31.03. des Folgejahres auf einem vorgeschriebenen Meldebogen zu erfolgen. Zu unterscheiden ist dabei zwischen Unternehmen, bei denen bisher lediglich eine „Belehrung“ erfolgt ist und bei denen für das Jahr 2023 kein Beitrag anfällt, und Unternehmen, für die bereits Beitragspflicht festgestellt wurde. Sei es durch eigene Meldung oder im Rahmen von Sozialversicherungsprüfungen. Bei letzterem erfolgt ggf. direkt eine Anforderung zur Abgabe des Meldebogens durch die Künstlersozialkasse. Hier besteht die Pflicht zur Meldung, auch wenn keine meldepflichtigen Entgelte vorliegen sollten.

Damit Sie sich nicht selbst mit den verwirrenden Vorschriften der Künstlersozialkasse beschäftigen und eine eventuelle Beitragspflicht prüfen müssen, sollte dies der Steuerberater, der Ihre Lohnbuchhaltung erstellt, für Sie erledigen.

IMPRESSUM

BZBplus

Eine Publikation der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)

HERAUSGEBER

KZVB

vertreten durch
den Vorstand
Dr. Rüdiger Schott
Dr. Marion Teichmann
Dr. Jens Kober
Fallstraße 34
81369 München

BLZK

vertreten durch
den Präsidenten
Dr. Dr. Frank Wohl
Flößergasse 1
81369 München

REDAKTION

KZVB: Leo Hofmeier (lh), Susanne Meixner (mx)
Tel.: 089 72401-161, E-Mail: presse@kzvb.de
BLZK: Christian Henßel (che), Ingrid Krieger (ik),
Dagmar Loy (dl), Thomas A. Seehuber (tas)
Tel.: 089 230211-138, E-Mail: presse@blzk.de

VERANTWORTLICH (V.i.S.d.P.)

KZVB-Beiträge: Dr. Rüdiger Schott
BLZK-Beiträge: Dr. Dr. Frank Wohl

VERLAG UND ANZEIGENDISPOSITION

OEMUS MEDIA AG, Holbeinstraße 29, 04229 Leipzig

VERANTWORTLICH FÜR DEN ANZEIGENTEIL (V.i.S.d.P.)

Stefan Thieme (OEMUS MEDIA AG)

VERBREITETE AUFLAGE

11.300 Exemplare

DRUCK

Silber Druck GmbH & Co. KG,
Otto-Hahn-Straße 25, 34253 Lohfelden

ERSCHEINUNGSTERMIN DER NÄCHSTEN AUSGABE

2. Dezember 2024

BEILAGEN DIESER AUSGABE

2FA-Flyer (KZVB)
ZBV Unterfranken (Fränkischer Zahnärztetag 2025)
ZBV Niederbayern (Zahnärztetag Niederbayern 2025)
ZBV Schwaben (Herbstsymposium Schwaben 2024)

TITELBILD

marcel-stock.adobe.com

HINWEIS

Die im Heft verwendeten Bezeichnungen richten sich – unabhängig von der im Einzelfall verwendeten Form – an alle Geschlechter.